



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

Mai 2024

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,
die Vorfreude auf unsere Jubiläumsausgabe steigt ...

[06./07.06.2024 – 25. \[GGSC\] Infoseminar Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft \(Berlin\)](#)

zu dem die Bestseller-Autorin Ulrike Herrmann, der Parlamentarische Staatssekretär beim BMUV Dr. Jan-Niclas Gesenhues sowie 20 weitere Referent:innen beitragen werden.

Nur einen kleinen Ausschnitt der Themenvielfalt unseres größten Seminars geben wir wieder mit der folgenden Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis.

Wenn Sie das Thema Altkleider beschäftigt, möchten wir schließlich noch hinweisen auf unser

[08.05.2024 – 17. \[GGSC\] Expert:innen-Interview „Altkleider – sind die Kommunen bereit für 2025?“ \(online\)](#)

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE

- [Nachhaltigkeitsberichterstattung für kommunale Unternehmen](#)
- [Maßnahmen gegen die Plastikflut](#)
- [Das BMF plant die Streichung der Stromsteuerbefreiung für Biomasse, Klär- sowie Deponiegas](#)
- [Aktuelles zur nachträglichen Bildung von Deponierückstellungen](#)
- [Eigenversorgung und Belieferung Dritter mit Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen](#)
- [Altkleider vor Gericht – und auf der Todo-Liste](#)
- [Infoseminar – Programm der Jubiläumsveranstaltung](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\]–Handouts](#)



[NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG FÜR KOMMUNALE UNTERNEHMEN]

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zu einem zentralen Thema geworden, das neben den Unternehmen aus der Privatwirtschaft auch öffentliche Beteiligungen betrifft. Öffentliche Unternehmen werden sich daher zunehmend mit ihrer Rolle und Verantwortung in Bezug auf Nachhaltigkeit auseinandersetzen müssen.

Anforderungen an die Transparenz von Nachhaltigkeitsinformationen

Mit der „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (CSRD) des Europäischen Parlaments und Rates vom 14.12.2022 werden die für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bislang geltenden Bestimmungen sukzessive ausgedehnt und inhaltlich erheblich erweitert. Danach werden künftig deutlich mehr Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein als bisher. In der Presse wird regelmäßig von einer Ausweitung der berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland von bislang etwa 500 auf rund 15.000 Unternehmen berichtet. Diese Schätzung umfasst allerdings nur die Unternehmen, die unmittelbar von den Vorschriften betroffen sind – nicht die Unternehmen der öffentlichen Hand, die indirekt betroffen sind. Es wird angenommen, dass letztlich die Mehrheit der bundesweit über 18.500 öffentlichen Unternehmen von den Neuerungen betroffen sein wird.

Die CSRD erfordert von Unternehmen eine umfassende und detaillierte Offenlegung ihrer Strategie, Ziele und Maßnahmen zu wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen sowie der Nachhaltigkeitsleistung anhand vorgegebener Kennzahlen. Die Berichtsinhalte werden durch die sog. Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) konkretisiert. Danach umfasst die Nachhaltigkeitsberichterstattung u. a. Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange und Sozialbelange. Ergänzt werden diese Berichtspflichten durch die EU-Taxonomieverordnung um eine Berichterstattung über den ökologischen Anteil der Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben.

Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auch für kommunale Unternehmen

Da für die Beteiligung der öffentlichen Hand an kommunalen Unternehmen oftmals strengere Rechnungslegungsregeln gelten, als das Handelsgesetzbuch vorsieht, wird es neben den aufgrund ihrer Größe unmittelbar verpflichteten Unternehmen eine Vielzahl kommunaler Unternehmen geben, die mittelbar über Verweise in Landesgesetzen, Satzungen oder Gesellschaftsverträgen betroffen sein werden. Sofern kommunale Unternehmen unabhängig von ihrer Unternehmensgröße ihren Jahresabschluss und Lagebericht analog zu den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen aufstellen und prüfen lassen müssen, greifen die EU-Neuerungen (mittelbar) sofort mit Umsetzung der Richtlinie. Auch kleine und



mittelgroße Unternehmen in öffentlicher Hand können danach künftig der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen.

Folgen für die Abschlussprüfung und den Bestätigungsvermerk

Kommen die Unternehmen den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht oder nicht vollständig nach, ist das Prüfungsurteil zu modifizieren, d.h. es folgt eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks. Dies gilt auch dann, wenn sich die Rechnungslegungsvorgaben nicht aus dem Gesetz, sondern (lediglich) aus dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung ergeben.

Initiativen zur Befreiung der öffentlichen Unternehmen von den Vorgaben der CSRD

Es wird derzeit allerdings darüber diskutiert, die öffentliche Hand einschließlich aller Kommunalunternehmen von den Verpflichtungen freizustellen. Keine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung begründen jetzt schon landesrechtliche Vorschriften, die zwar auf das HGB verweisen, aber nicht ausdrücklich die Anwendung der strengeren Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vorschreiben. So sieht bspw. die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für kleine Unternehmen in privater Rechtsform vor, dass Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebe-

richt nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden HGB-Vorschriften verlangen sollen (§ 96 Abs.1 Nr. 4 BbgKVerf). So lange die jeweiligen Landesgesetze jedoch keine entsprechenden Erleichterungen vorsehen, ist es unerlässlich, dass öffentliche Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsmaßnahmen transparent darstellen und über sie berichten.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Franziska Kaschluhn](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[MAßNAHMEN GEGEN DIE PLASTIKFLUT]

In nur wenigen Jahrzehnten ist die Kunststoffproduktion enorm gewachsen – weltweit von 1,5 Millionen Tonnen im Jahr 1950 auf 359 Millionen Tonnen im Jahr 2018. Verbunden damit ist auch der Anstieg der Menge an Plastikabfall. Neben Plastik ist auch Papierverpackungsmaterial eine ständig wachsende Abfallquelle. Nach Angaben der EU Kommission fallen im Durchschnitt in Europa fast 180 kg Verpackungsabfall pro Kopf und Jahr an. Die meisten Primärrohstoffe werden für Verpackungsmaterialien verwendet: 40 % der Kunststoffe und 50 % des



Papiers in der EU sind für Verpackungsmaterialien bestimmt.

Aus diesem Grund ist die Vermeidung bzw. das Recycling eine sinnvolle und notwendige Maßnahme, um dieser Entwicklung gegenzusteuern. Auf EU-Ebene und in Deutschland wurden in den letzten Jahren verschiedene Maßnahmen ergriffen. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen und stellen dar, was aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu beachten ist.

1. Verpackungsgesetz

Das Verpackungsgesetz regelt die abfallrechtliche Produktverantwortung der Hersteller von Verpackungen. Es bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Das Verpackungsgesetz soll das Verhalten der Verpflichteten so regeln, dass Verpackungsabfälle vorrangig vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden.

2. Einwegkunststofffondsgesetz

Ziel des Einwegkunststofffondsgesetzes ist es, die Auswirkungen von bestimmten Einwegkunststoffprodukten auf die Umwelt zu vermeiden. Der Gesetzgeber führt damit eine Abgabe auf bestimmte kunststoffhaltige Einwegprodukte ein. Dazu wird ein Einweg-

kunststofffonds eingerichtet, in den die Hersteller dieser Produkte die Abgabe einzahlen müssen. Der Inhalt des Fonds wird den Kommunen zur Verfügung gestellt, um die Kosten für Reinigung und Entsorgung von Einwegplastikabfall im öffentlichen Raum auszugleichen.

3. Verpackungssteuer

Ein Regelungsinstrument, das auf lokaler Ebene gegen Verpackungsabfälle eingesetzt werden kann, ist eine kommunale Verpackungssteuer. In der Stadt Tübingen wird beispielsweise seit Anfang 2022 materialunabhängig eine Steuer auf Einwegverpackungen erhoben. Diese Satzung ist noch Gegenstand gerichtlicher Prüfung. Nach dem Bundesverwaltungsgericht ist die Satzung im Wesentlichen rechtmäßig. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund einer Verfassungsbeschwerde steht noch aus.

4. EU-Plastiksteuer

Nach der EU-Plastiksteuer werden nicht-recycelte Kunststoffverpackungsabfälle mit einer Abgabe belegt, die direkt dem Haushalt der EU zufließt. Die EU-Mitgliedstaaten können entscheiden, wie sie diese Verpflichtung umsetzen. Bislang wurde der Betrag in Deutschland aus Steuergeldern finanziert. Ab 2025 soll die Abgabe von den Herstellern der Verpackungen getragen werden.



5. Weitere Maßnahmen

Seit dem 03.07.2021 dürfen nach der Einwegkunststoffverbotsverordnung in Deutschland bestimmte Einwegkunststoffprodukte (z.B. Einwegbesteck, Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe und Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol) nicht mehr in den Handel gebracht werden.

Die Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung sieht eine Kennzeichnungspflicht für in den Verkehr gebrachte Einwegkunststoffprodukte vor. Dazu zählen u.a. Hygieneeinlagen, Tampons, Feuchttücher, Verpackungen von Tabakprodukten und Einweggetränkebecher aus Kunststoff.

2020 wurde das Kreislaufwirtschaftsgesetz auf eine Änderung der EU-Abfallrahmenrichtlinie hin novelliert. Ziel ist eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft durch Vermeidung und vor allem durch das verstärkte Recycling von Abfällen. U.a. wurde die Getrenntsammlungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Textilabfällen (erst ab dem 1.1.2025) und gefährliche Abfälle ausgeweitet.

Was ist von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu beachten?

Im Hinblick auf das Verpackungsgesetz sollten öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mit den Systemen eine Abstimmungsvereinbarung abschließen. Um Kosten zu sparen,

versuchen die Systeme insbesondere, möglichst niedrige Entgelte für die Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen (v.a. PPK) zu verhandeln. Um jedoch insbesondere die vom Verpackungsgesetz intendierte Lenkungswirkung zu entfalten, sollten kostendeckende Entgelte vereinbart werden.

Weiterhin hat der Gesetzgeber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Möglichkeit gegeben, durch Erlass einer sog. Rahmenvorgabe gegenüber den Systemen einseitige Vorgaben für die Erfassung von restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen zu treffen.

Weiterhin empfehlen wir, sich beim Umweltbundesamt zu registrieren, um über den Einwegkunststofffonds einen Ausgleich für die für Reinigung und Entsorgung von Einwegplastikabfall im öffentlichen Raum anfallenden Kosten zu erhalten. Die Registrierung ist voraussichtlich ab Sommer 2024 möglich. Die Meldung der Kosten mit Angabe der durchgeführten Leistungen des vorangegangenen Jahres hat bis zum 15. Mai des darauffolgenden Jahres zu erfolgen.

Schließlich ist als Kommune zu erwägen, ob die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer nach dem Tübinger Beispiel sinnvoll ist. Wir empfehlen allerdings, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, da diese voraussichtlich zu mehr Rechtssicherheit bei dem Erlass einer entsprechenden Satzung führen wird.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwältin
[Ida Oswald](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DAS BMF PLANT DIE STREICHUNG DER STROMSTEUERBEFREIUNG FÜR BIOMASSE, KLÄR- SOWIE DEPONIEGAS]

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 08.04.2024 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht vorgelegt.

Der Referentenentwurf sieht u.a. vor, Biomasse, Klärgas sowie Deponiegas gänzlich aus der Definition der „erneuerbaren Energieträger“ in § 2 Nr. 7 StromStG zu streichen. Dies hätte zur Folge, dass die Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern zum Selbstverbrauch nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Var. 1 i.V.m. § 2 Nr. 7 StromStG für Biomasse, Klärgas sowie Deponiegas nicht mehr greifen würde. Betroffen wären Verwertungsanlagen, die aus Abfällen, Biogas, Klärgas oder Deponiegas Strom zum Selbstverbrauch erzeugen.

Die Verbändeanhörung zu dem Referentenentwurf lief bis 26.04.2024. Es bleibt abzuwarten, wie heftig die Reaktion der Abfallwirtschaftsverbände ausgefallen ist und ob der Gesetzgeber diese zum Anlass nehmen wird, die geplanten Änderungsregelungen noch einmal zu überarbeiten.

Wir halten Sie über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens auf dem Laufenden.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[AKTUELLES ZUR NACHTRÄGLICHEN BILDUNG VON DEPONIERÜCKSTELLUNGEN]

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind nach Maßgabe der Landes-Abfallgesetze verpflichtet, während der Betriebsphase einer Deponie Rückstellungen zur Finanzierung von Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen zu bilden. Entsprechende Aufwendungen können über den Gebührenhaushalt gedeckt werden. Ob das auch für den Fall gilt, dass die Bildung von Rückstellungen (nach Abschluss der Betriebsphase) nachgeholt



werden muss, ist eine Frage, die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich zu beantworten ist.

Ausgangslage

Nicht selten stellt sich erst im Laufe der Stilllegungs- und Nachsorgephase heraus, dass die in der Betriebsphase der Deponie gebildeten Rückstellungen nicht zur Finanzierung der kostenintensiven Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen ausreichen. Die in diesem Fall gebotene nachträgliche Bildung von Rückstellungen bzw. die zusätzlich anfallenden Kosten lassen sich aber – anders als während der Betriebsphase der Deponie – nicht ohne Weiteres über die Erhebung von Benutzungsgebühren finanzieren.

Hintergrund ist der kommunalabgabenrechtliche Grundsatz der Periodengerechtigkeit. Hiernach dürfen Gebührenschuldner für abfallwirtschaftliche Leistungen, die in einem bestimmten Zeitraum erbracht werden, nur mit denjenigen Kosten belastet werden, die diesem Zeitraum auch zuzurechnen sind. Da Gebührenschuldner aus einer bereits geschlossenen Deponie keine Vorteile mehr erwachsen, kommt unter diesem Gesichtspunkt grundsätzlich nur in Betracht, die entstehenden Aufwendungen aus Haushaltsmitteln zu decken.

Sonderregelungen in den Abfall-/ Kommunalabgabengesetzen der Länder

Dass es zu unbilligen Ergebnissen führen kann, wenn Aufwendungen, für die während der Laufzeit der Deponie keine Rückstellungen gebildet wurden, ausschließlich aus Haushaltsmitteln gedeckt werden müssten, haben auch die Gesetzgeber der Länder erkannt. In zahlreichen Abfall- bzw. Kommunalabgabengesetzen haben sie Sonderregelungen geschaffen, denen zufolge Kosten für Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen auch dann über den Gebührenhaushalt finanziert werden können, wenn während der Betriebsphase der Deponie Rückstellungen nur in unzureichender Höhe gebildet wurden.

Bundesweit haben zahlreiche öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ein Interesse daran, Aufwendungen für nachträglich gebildete Deponierückstellungen möglichst umfassend und rechtssicher im Gebührenhaushalt „unterzubringen“. Ob und in welcher Weise die entsprechenden Aufwendungen gebührenansatzfähig sind, kann jedoch nur im Einzelfall und unter Prüfung der jeweiligen landesgesetzlichen Grundlagen bzw. der Vorgaben der Rechtsprechung beurteilt werden.

Ausführlich mit der Gebührenfähigkeit einer nachträglichen Rückstellungsbildung hat sich Mitte letzten Jahres der VGH Mannheim befasst (Urteil vom 27.04.2023. Az.: 2 S 1/22).



Bezogen auf die in Baden-Württemberg geltende Regelung, wonach die Kosten der Stilllegung und Nachsorge für stillgelegte Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen auch dann bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden können, wenn hierfür keine Rücklagen oder Rückstellungen gebildet wurden (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 lit. c KAG BW), hat sich der Verwaltungsgerichtshof eingehend mit dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit auseinandergesetzt und Argumente herausgearbeitet, die mitunter auch auf die Rechtslage in anderen Bundesländern übertragen werden können. Das Urteil des VGH Mannheim wurde zwischenzeitlich auch vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (Beschluss vom 20.12.2023, Az.: 9 BN 4.23).

[GGSC] steht Ihnen gerne zur Seite, wenn es um die Frage geht, ob die Kosten der nachträglichen Rückstellungsbildung für Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen einer Deponie in den Gebührenhaushalt einbezogen werden dürfen. Darüber hinaus unterstützen wir Sie ebenfalls gern bei der Überprüfung bzw. Aktualisierung der Berechnungen zum Rückstellungsbedarf von Deponien.

Auch weisen wir auf das gemeinsam mit der Akademie Dr. Obladen ausgerichtetete Online-Seminar zur Finanzierung von Deponien nach Kommunalabgaben-, Handels- und Steuerrecht am 07.05.2024 hin. Zum [Programm und Anmeldeformular](#).

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[EIGENVERSORGUNG UND BELIEFERUNG DRITTER MIT STROM AUS ERNEUERBAREN ENERGIENANLAGEN – PV-ANLAGEN/WINDENERGIEANLAGEN]

Aufgrund der wechselnden Preise am Strommarkt erlangt eine möglichst langfristige Sicherstellung einer Stromversorgung zu stabilen und möglichst geringen Preisen eine immer weiter zunehmende Bedeutung für alle Unternehmen. Dies wird auch Gegenstand des Vortrags auf dem Infoseminar am 06./07.06.2024 sein. Herr Rechtsanwalt Dr. Markus Behnisch wird in seinem Vortrag die verschiedenen Möglichkeiten einer entsprechenden Planung und Umsetzung erläutern.

In Frage kommende Flächen

Ausgangspunkt sind zunächst die möglichen relevanten Flächen auf einem Betriebs-/Deponiegelände. Die aktuellen Gesetzesänderungen haben hier neue Realisierungsmöglichkeiten auch für Windenergieanlagen



eröffnet. Für die Errichtung von PV-Anlagen kommt es entscheidend darauf an, welche aktuelle Nutzung z.B. auf einer Deponiefläche stattfindet und ob sich diese ggf. bereits in der Stilllegungsphase befindet.

Finanzierung, Vermarktung des erzeugten Stroms

Ein wesentlicher weiterer Punkt betrifft die Vermarktung des von PV-/Windenergieanlagen erzeugten Stroms. Ziel sollte zunächst ein Eigenverbrauch in möglichst hohem Umfang sein. Dabei kann der Einsatz eines Speichers helfen. Für nicht benötigten Strom bietet sich die Belieferung und damit der Verkauf an Dritte oder eine Einspeisung in das öffentliche Netz und eine Förderung über das EEG für diese Strommenge an. Hinsichtlich der Finanzierung kann sich die Errichtung und der Betrieb durch Dritte anbieten. Allerdings ergeben sich dabei verschiedene vergaberechtliche Anforderungen. Ebenso sind für eine Förderung nach dem EEG verschiedene rechtliche und technische (vor allem messtechnische) Anforderungen zu erfüllen.

Der Vortrag wird Potentiale für Ort für die Errichtung, den Betrieb und die Finanzierung von EE-Anlagen zur Eigenversorgung und der Vermarktung von nicht benötigten Strommengen und die Grundzüge der dafür zu beachtenden rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen vorstellen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Markus Behnisch](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ALTKLEIDER VOR GERICHT – UND AUF DER TODO-LISTE]

Auseinandersetzungen über Alttextilien landen regelmäßig vor Gericht. Das zeigt beispielhaft eine aktuelle Entscheidung des VG Köln. Nach seiner Auffassung handelt es sich bei der Frage, ob es infolge zusätzlich aufgestellter Altkleider-Container zu einem „Überangebot“ bzw. einer „Überfrachtung“ kommt, um ein sachfremdes, da nicht straßenrechtliches Kriterium, wenn nicht im Rahmen eines Ratsbeschlusses für das gesamte Gemeindegebiet konkrete baugestalterische oder städtebauliche Erwägungen ergehen (Urt. v. 15.11.2023, Az.: 21 K 6744/19).

Wenn Ihnen, werte:r Leser:in, diese kurzen Ausführungen „Spanisch“ vorkommen, dann sollten Sie schon mit Blick auf die zum 01.01.2025 in Kraft tretende Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 KrWG „dran bleiben“. Denn das Thema Alttextilien-Erfassung ist vielschichtig.



Abfallrecht und Straßenrecht

Abfallrechtlich ist zu klären, ob der öRE tatsächlich über ein Getrennterfassung verfügt. Dieser Vorgabe wird nicht jeder Status Quo entsprechen. Auch gilt es einerseits die Konkurrenz der gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen und andererseits der künftig noch stärker zum Tragen kommenden Herstellerverantwortung in den Blick zu nehmen.

Das Straßenrecht kommt dann regelmäßig ins Spiel, wenn die Alttextilerfassung nicht allein am Grundstück (z.B. im Rahmen der Restabfall-Erfassung) oder am Wertstoffhof, sondern im öffentlichen Straßenraum erfolgt. Hier fallen bei öRE, die nicht zugleich Stadt (oder Gemeinde) sind, meist die Zuständigkeiten für Straßennutzung und Abfallentsorgung auseinander. Mitunter mangelt es zudem an kooperativem Verhalten kreisangehöriger Städte und Gemeinden, um als öRE Zugriff auf Standplätze zu haben. Vor allem aber steht die öffentliche Aufgabe auch im Straßenrecht in einem faktischen Konkurrenzverhältnis zu anderen Entsorgungsalternativen privater oder gemeinnütziger Anbieter. Entsprechend bedarf es für öRE wie für den für das Straßenrecht zuständigen Rechtsträger einer weitsichtigen Herangehensweise, um die öffentliche Daseinsvorsorge abfallwirtschaftlich klug und rechtssicher aufzustellen.

[GGSC] begleitet dieses Thema im weiteren Jahr mit unterschiedlichen Informations-

und Fortbildungsangeboten. Den Auftakt machen das Infoseminar am 06./07.06.2024 und zuvor schon unser kurzes und kostenfreies Interview am

[08.05.2024 – 17. \[GGSC\] Expert:innen-Interview „Altkleider – sind die Kommunen bereit für 2025?“ \(online\)](#)

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
Cornelius Buchenauer

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[INFOSEMINAR – PROGRAMM DER JUBILÄUMSVERANSTALTUNG]

Ganz herzlich laden wir Sie zu unserem 25. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ vom 6. bis 7. Juni 2024 ein. Feiern Sie mit uns das Jubiläum: ein Vierteljahrhundert [GGSC]-Infoseminar!

Das Programm der diesjährigen Jubiläumsveranstaltung steht unter dem Titel „Kommunale Abfallwirtschaft – Der Weg in die Circular Economy“.



Transformation zur eigentlichen Kreislaufwirtschaft

Die kommunalen Aufgabenträger sind auf mehreren Ebenen gefragt, wenn es um die Transformation einer Abfallbewirtschaftung von der bloßen Entsorgungsstrategie hin zur echten Kreislaufwirtschaft gehen soll: Welche Beiträge können zur Erreichung dieses anspruchsvollen Ziels durch die Kommunen geleistet werden? Wo sind die Voraussetzungen ideal, wo stehen noch Hindernisse im Weg, und wie können Kommunen hierauf reagieren?

Aus unterschiedlichen Blickwinkeln und in prominenter Besetzung wollen wir uns auch dieses Jahr an zwei Tagen in Berlin wieder praxis- und lösungsorientiert den aktuellen Herausforderungen der kommunalen Abfallwirtschaft zuwenden. Zugleich haben Sie auch im Jubiläumsjahr wieder reichlich Gelegenheit zum (informellen) Erfahrungsaustausch, auf den wir seit jeher hohen Wert legen. Neben den praktischen Alltagsfragen ist wie immer für viel Gesprächsstoff gesorgt.

Unsere externen Referent:innen

Nach einer Key Note der Bestseller-Autorin und Journalistin Ulrike Herrmann, die das Thema „Degrowth“ als Lösungsansatz für die Herausforderungen des Klimawandels mit Blick auf die kommunale Abfallwirtschaft kritisch in den Blick nimmt, gehen wir die Zukunftsthemen in mehreren Vorträgen konkret an: Zum aktuellen Stand der geplanten

Novellen (u.a. zur nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie), die den Weg in die Circular Economy ebnen sollen, werden wir nicht nur Positionen der Bundesregierung durch den Parlamentarischen Staatssekretär beim BMUV Dr. Jan-Niclas Gesenhues, sondern auch von der kommunalen Seite (Patrick Hasenkamp für den VKU), von privaten Unternehmen und der Wissenschaft hören. Wir freuen uns besonders, dass wir Anja Siegesmund wenige Tage nach Ihrem Amtsantritt als Präsidentin des BDE werden begrüßen dürfen. Ferner konnten wir Dr. Katharina Reuter als Geschäftsführerin des BNW und Prof. Christina Dornack vom Sachverständigenrat für jeweilige Impulse gewinnen. Wir sind außerdem gespannt auf die Vorträge unserer weiteren externen Expert:innen Dr. Julia Hobohm (GRS), Barbara Metz (Deutsche Umwelthilfe), Gunda Rachut (Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister) Dr. Holger Thärichen (VKU) und Markus Witt (BSR) mit Themen aus dem breiten Spektrum der kommunalen Kreislaufwirtschaft.

Themenblöcke

Gemeinsam mit den Fachbeiträgen der [GGSC]-Rechtsanwält:innen gliedert sich unser Programm in folgende Themenblöcke:

- [A] Klimaschutz – die kommunale Abfallwirtschaft zwischen globalen Herausforderungen und lokalen Widerständen
- [B] Klimaschutz und Anlagen
- [C] Deponie und Energie



[D] Vergabe

[E] Wertstoffwirtschaft

[F] Praxis der kommunalen Abfallwirtschaft

Weitere Beiträge und Diskussionen zu wichtigen Alltagsfragen wie Satzungs- und Gebührenrecht, Steuerfragen und Hinweisen zu Verhandlungen mit den Systembetreibern runden das Programm ab.

Gelegenheit zum Austausch

Unsere Präsenzveranstaltung findet an unserem beliebten, langjährigen Veranstaltungsort Umweltforum Auferstehungskirche in Berlin-Friedrichshain statt. Dort – und auf einer Jubiläums-Bootsfahrt auf der Spree als Abendveranstaltung am 06.06.2024 – findet sich reichlich Gelegenheit für den direkten Austausch in geselliger Runde.

Seien Sie auch zum Jubiläum wieder dabei - wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[Zum Programm](#)

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Radioaktive Abfälle im Zwischenlager

Vergeblich haben Kläger versucht, die zuständige Behörde zur Aufhebung einer atomrechtlichen Aufbewahrungsgenehmigung für ein Standort-Zwischenlager für radioaktive Abfälle zu verpflichten (BayVGH, Ur. v. 08.04.2024, Az.: 22 A 17.40026).

Auskunft über die Nachhaltigkeitsstrategie

Das VG Karlsruhe hatte die Frage zu klären, ob u.a. Sitzungsprotokolle und Beschluss-texte im Rahmen eines umweltinformationsrechtlichen Auskunftsanspruchs zu einer Nachhaltigkeitsstrategie offenzulegen sind (Urt. v. 04.03.2024, Az.: 10 K 1934/22).

Abfall als baurechtlich relevantes Störpotenzial

Wenn auf einem Betriebsgrundstück mehr als nur Klein- oder Restmengen an Abfall anfallen, vermittelt die betriebliche Abfallentsorgung ein Störpotenzial, das bei Prüfung eines baurechtlichen Abwehranspruchs von Bedeutung sein kann, wie ein aktueller Fall des VG Karlsruhe verdeutlicht (Urt. v. 24.01.2024, Az.: 2 K 1079/23).



Geheimhaltungsbedürftige Angaben zu Abfall

Das BVerwG hat sich im Rahmen eines UIG-Verfahrens u.a. mit der Frage befasst, unter welchen Bedingungen wettbewerbsrelevante Angaben zu Abfällen eines schrottverarbeitenden Betriebs offenzulegen sind (Beschl. v. 09.01.2024, Az.: 20 F 2.21).

BVerwG zu Deponierückstellungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 20.12.2023 (Az.: 9 BN 4.23) das vorgehende Urteil des VGH Mannheim zu gebührenrechtlichen Fragen der Deponierückstellung, insb. zu dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit, bestätigt. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 8.

Übermöblierung durch Altkleidercontainer

Nach Auffassung des VG Köln handelt es sich bei der Frage, ob es infolge zusätzlich aufgestellter Altkleider-Container zu einem „Überangebot“ bzw. einer „Überfrachtung“ kommt, um ein sachfremdes, da nicht straßenrechtliches Kriterium, wenn nicht im Rahmen eines Ratsbeschlusses für das gesamte Gemeindegebiet konkrete baugestalterische oder städtebauliche Erwägungen ergehen (Urt. v. 15.11.2023, Az.: 21 K 6744/19). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 9.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE



17. [GGSC] Expert:innen-Interview „Altkleider – sind die Kommunen bereit für 2025?“

[8.05.2024 online 12.00-12.20 Uhr](#)



25. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“

[6. und 7.06.2024 in Berlin](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online



mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Online-Seminar: Finanzierung von Deponien nach Kommunalabgaben-, Handels- und Steuerrecht

Akademie Dr. Obladen GmbH

07.05.2024

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar: Straßenreinigungsgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

26.09.2024

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 04/2024, Seite 221) finden sich Beiträge von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Vorläufige politische Einigung: Verordnung über Verpackungen sind Verpackungsabfälle
- Hessischer VGH zur Stilllegung und Beseitigung formell illegaler Abfallbehandlungsanlagen

**Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel /
Felix Brannaschk**

Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach dem Einwegkunststofffondsgesetz und ihre Durchsetzung

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 1/2024, 32-39.

[GGSC-HANDOUTS]

Vertreter:innen von örE übersenden wir auf [Nachfrage](#) gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

April 2024

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [\[GGSC\] begleitet Gigabitausbau im Landkreis Ostprignitz-Ruppin](#)



- [Kommunen als Wegbereiter der Energiewende – Vergaberecht ist keine Ausrede!](#)
- [Verfahrensrüge per WhatsApp – zu den formalen Anforderungen einer Rüge im Vergabeverfahren](#)
- [Interessenkonflikt bei Kontaktaufnahme mit Bietern](#)
- [Freistaat Sachsen: Novellierung des Vergabegesetzes](#)
- [Berücksichtigung von Bieter-AGB](#)
- [„Alles-oder-Nichts-Prinzip“ – eine Bewertungsmatrix mit Tücken](#)
- [Eigener Vergabeblock beim 25. \[GGSC\] Infoseminar 2024](#)

Energie Newsletter

Januar 2024

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [§ 11a EEG neu: Recht zur Verlegung von Leitungen](#)
- [Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei dem Vorliegen von GO-TO-Gebieten § 6 WindBG](#)
- [EEG 2024: Beschleunigung Netzan-schluss](#)
- [Praxisprobleme beim Abschluss von Verträgen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen](#)
- [Überragendes öffentliches Interesse an erneuerbarer Wärme](#)
- [Solarpaket I: Neues Instrument und Erweiterung Mieterstrom](#)
- [Update Abschluss von Nutzungsverträgen für Windenergie- und Solaranlagen – Herausforderungen für Grundstückseigentümer](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.